

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 242 vom 1. März 2018

BE Obergericht, 2018-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_242

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 242 du 1 mars 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 242 del 1 marzo 2018

Regeste

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Widerrufsverfahren |
Betäubungsmittelgesetz

Erwägungen

E. 8

(pag. 409 Z. 39 ff.). An der oberinstanzlichen Verhandlung vom 1. März 2018 erklärte der Beschuldigte, richtig sei, was er vor Gericht unter Eid gesagt habe. Er habe sich in der Untersuchungshaft entschieden, die Wahrheit zu sagen. Nämlich, dass er die Indooranlage nicht betrieben habe, sondern den Raum vermietet habe (pag. 516 Z. 6 ff.). Die Aussagen des Beschuldigten an der erst- und oberinstanzlichen Verhandlung wirken konstruiert. Dass er Schuld gewesen sei, dass die Indooranlage entdeckt worden ist, ist falsch (vgl. pag. 408 Z. 26 f.). Die Polizei wurde auf die Anlage aufmerksam, weil es bei der Polizeiwache in C._____ mehrere Male nach Marihuana gerochen hat. Als die Polizei die nahegelegenen Objekte begutachtete, stiess sie am E._____ auf einen Keller, bei dem die Scheiben abgeschirmt waren und warme Luft herausströmte. Als Mieter der Räumlichkeiten konnte der Beschuldigte ausfindig gemacht werden (pag. 48). Die Polizei gelangte somit über die Indooranlage zum Beschuldigten als Mieter und nicht umgekehrt. Der Beschuldigte machte widersprüchliche Aussagen zur Frage, wann er sich entschieden habe, die «Wahrheit» zu sagen. Gemäss seinen Aussagen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sei er sich aufgrund der drei Albaner in der Zelle noch sicherer gewesen, das Ganze auf sich zu nehmen. Dies, bis er im abgekürzten Verfahren gesehen habe, was für eine Strafe ihm blühe (vgl. pag. 408 Z. 28 ff.; vgl. auch pag. 411 Z. 37 ff.). An der oberinstanzlichen Verhandlung gab der Beschuldigte demgegenüber an, er habe sich in der Untersuchungshaft entschieden, die Wahrheit zu sagen (pag. 516 Z. 7). Die Aussagen des Beschuldigten zu seiner Angst sind karg und oberflächlich. Zunächst gab der Beschuldigte einzig an, er habe Angst gehabt (pag. 408 Z. 27). Erst auf Frage der Verteidigung, was er sich denn vorgestellt habe, was passieren könne, meinte der Beschuldigte Gewalteinwirkungen, Drohungen und Schläge (pag. 413 Z. 17 ff.). Wenn der Beschuldigte Angst vor F._____ gehabt hätte und ihn hätte schützen wollen, wäre es naheliegender gewesen, die Schuld auf jemanden Unbekanntes zu schieben, anstatt die Tat auf sich zu nehmen. Soweit die Verteidigung vorbringt, man überlege sich gut, was man sagen wolle, wenn man mit drei Albanern in der Zelle sei (vgl. pag. 518), verkennt sie, dass der Beschuldigte bei seinen ersten Aussagen an der Einvernahme vom 2. März 2016 (pag. 96 ff.) noch nicht in Untersuchungshaft war. Die Angst vor den drei Albanern in der Zelle kann zu diesem Zeitpunkt also noch nicht gespielt haben. Ferner ist der Generalstaatsanwaltschaft beizupflichten, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Beschuldigte gegenüber der Polizei drei Ernten eingestand und dadurch F._____

übermässig belastete, wenn er grosse Angst vor ihm gehabt habe (pag. 520; vgl. auch pag. 99 Z. 124; pag. 100 Z. 171 ff., Z. 193 ff.). Dass der Beschuldigte anfänglich aus Angst vor F._____ die ganze Sache auf sich genommen habe, ist daher nicht glaubhaft. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass F._____ dem Beschuldigten kaum eine Kopie seiner Niederlassungsbewilligung ausgehändigt hätte, wenn er die Räumlichkeiten tatsächlich für den Betrieb einer Indooranlage hätte mieten wollen (pag. 446, S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Daran vermag auch der Einwand der Verteidigung, es entspreche den Gepflogenheiten, dass der Beschul-

E. 8.2

Die Vorinstanz stellte zutreffend fest, dass der Beschuldigte sehr gut über den Aufbau und Betrieb einer Indooranlage Bescheid wusste (pag. 446, S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Er beschrieb in seinen ersten Aussagen an der Einvernahme vom 2. März 2016 ausführlich und detailliert, wie er die Hanfpflanzen anbaute (pag. 100 Z. 165 ff.), woher die Anlage stammte (pag. 101 Z. 220 ff.) und wie die Pflanzen gepflegt wurden (pag. 102 Z. 277 ff., Z. 298 ff.; pag. 103 Z. 316 ff.). Seine Aussagen enthalten zahlreiche Details und mitunter aussergewöhnliche Nebensächlichkeiten. So führte er beispielsweise aus, die Wasserschläuche seien uralt gewesen und er habe sie durchspülen müssen (pag. 101 Z. 228). Er habe die Filter ausgewechselt, weil es gerochen habe und die Pflanzen faul geworden seien (pag. 101 Z. 242 ff.). Der Dünger wäre wahrscheinlich noch teurer gewesen, wenn er nicht abgelaufen gewesen wäre (pag. 104 Z. 392). Diese Aussagen zeugen von Selbsterlebtem und können nicht von einer früheren Erfahrung mit CBD Hanf oder

E. 8.3

Die Vorinstanz hielt fest, es habe lediglich zwei Schlüssel zu den Räumlichkeiten am E._____ in C._____ gegeben, welche beide unbestrittenermassen im Besitz des Beschuldigten gewesen seien. Der Beschuldigte sei somit der Einzige, der Zugang zur Indooranlage gehabt habe. Auch dies spreche für eine Täterschaft des Beschuldigten (pag. 446 f., S. 12 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auf Frage, wie viele Schlüssel es zur Liegenschaft gegeben habe, führte der Beschuldigte an der Einvernahme vom 2. März 2016 aus, ein Schlüssel befinde sich an seinem Schlüsselbund und einer in seiner Wohnung in einem Regal beim Eingang in einer Kiste (pag. 104 Z. 359 ff.). Der Vermieter des Beschuldigten gab ebenfalls an, er habe dem Beschuldigten zwei Schlüssel ausgehändigt (pag. 87 Z. 189). Beide Schlüssel konnten in der Folge sichergestellt werden (vgl. pag. 155). Es ist doch erstaunlich, dass der Beschuldigte im Besitz beider Schlüssel war, wenn er den Keller an F._____ untervermietet haben will. Der Verteidigung ist zwar beizupflichten, dass der Beschuldigte anlässlich dieser Einvernahme andeutete, dass er Schlüssel nachmachen liess. Damals gab er jedoch an, er habe den Originalschlüssel verloren und zwei anfertigen lassen (pag. 104 Z. 362 f.). Seine Aussagen an der oberinstanzlichen Verhandlung, wonach er seinem Untervermieter einen Schlüssel gegeben habe und dieser den Schlüssel nachgemacht habe (vgl. pag. 517 Z. 8 ff.), sind daher wenig glaubhaft und als Schutzbehauptung zu werten. Der Beschuldigte dürfte nach Erhalt der erstinstanzlichen Urteilsbegründung gemerkt haben, dass seine Aussagen bezüglich Schlüssel nicht wirklich aufgehen und deshalb sein Aussageverhalten an der oberinstanzlichen Verhandlung angepasst haben.

E. 8.4

Die Vorinstanz kam in ihrem Urteil zum Schluss, dass auf die tatnahen Aussagen des Beschuldigten abzustellen sei. Diese Aussagen seien detailliert, widerspruchsfrei und würden mit den objektiven Beweismitteln übereinstimmen. Die späteren Aussagen des Beschuldigten, wonach nicht er, sondern F. _____ für die Indooranlage verantwortlich sei, seien hingegen nicht glaubhaft und als reine Schutzbehauptung zu werten (pag. 447, S. 13 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diesen zutreffenden Ausführungen schliesst sich die Kammer an. Der Beschuldigte war Mieter der Räumlichkeiten am E. _____ in C. _____ (vgl. pag. 98 Z. 65 ff.; pag. 192 ff.) und er gab von Anfang an zu, Eigentümer der Indooranlage und mithin der Hanfpflanzen zu sein (vgl. pag. 98 Z. 61, Z. 96; pag. 106 Z. 478 f.; pag. 109 Z. 14 f.; pag. 112 Z. 108 f.; pag. 123 Z. 390 ff.). Ganz allgemein erscheint

E. 8.5

Im vorliegenden Verfahren konnte nicht abschliessend geklärt werden, wie der Beschuldigte die Indooranlage finanziert hat. Die Vorinstanz hat diesen Punkt zu Recht offengelassen (vgl. pag. 447, S. 13 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Allerdings ist nicht so, dass der Beschuldigte die finanziellen Mittel für den Betrieb der Indooranlage gar nicht hätte aufbringen können. Gemäss eigenen Angaben erzielte der Beschuldigte mit seiner Einzelfirma M. _____ ein monatliches Nettoeinkommen zwischen CHF 4'000.00 und CHF 4'500.00 (pag. 97 Z. 34, pag. 333 f., pag. 407 Z. 29 f.). Zudem gab der Beschuldigte an, er habe CHF 30'000.00 geerbt und von seiner Schwester ein Darlehen von ebenfalls CHF 30'000.00 erhalten (pag. 97 Z. 38; pag. 118 Z. 135 f.). Über die wirtschaftliche Lage seiner Einzelfirma M. _____ ist kaum etwas bekannt. Einerseits gab der Beschuldigte an, das Geschäft laufe gut (vgl. pag. 97 Z. 31; pag. 107 Z. 522), andererseits erklärte er, das Wasser stehe ihm bis zum Hals (pag. 107 Z. 522 f.). Zu-

E. 8.6

Die Rüge der Verteidigung, dass die Polizei nicht sehr professionell vorgegangen sei, ist unbegründet (vgl. pag. 518). Die Polizei führte in C. _____, G. _____ und H. _____ Hausdurchsuchungen durch (pag. 142 ff.; pag. 153 ff.; pag. 162 ff.). Sie edierte bei der EnerCom Kirchberg AG Unterlagen zum Stromverbrauch der Liegenschaft (pag. 173 ff.) und bei der PostFinance AG Kontoauszüge des Beschuldigten (pag. 234 ff.). Zudem beantragte die Polizei die rückwirkende Telefonüberwachung der beiden Mobiltelefonnummern des Beschuldigten (pag. 298 ff.). Zu berücksichtigen ist auch, dass der Beschuldigte bereits anlässlich der ersten Einvernahme vom 2. März 2016 ein plausibles Geständnis ablegte, welches er anschliessend in mehreren Einvernahmen bestätigte. Seine Aussagen waren detailliert, stimmig und nachvollziehbar. Zudem beantragte er die Durchführung des abgekürzten Verfahrens (pag. 359). Der Polizei kann nach dem Gesagten nicht vorgeworfen werden, sie hätte zu wenig ermittelt. Der Beschuldigte hat es selber zu verantworten, wenn er sein Geständnis anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung widerruft.

E. 8.7

Gestützt auf die ersten Aussagen des Beschuldigten und die weiteren Beweismittel ist die Kammer der zweifelsfreien Überzeugung, dass der Beschuldigte die Indooranlage am E. _____ in C. _____ selber betrieben hat. Sie erachtet den in Ziff. I. der Anklageschrift vom 29. September 2016 umschriebenen Sachverhalt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als erwiesen. III. Rechtliche Würdigung 9. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer u.a. Betäubungsmittel unbefugt anbaut (Bst. a), veräussert (Bst. c), besitzt (Bst. d) oder hierzu Anstalten trifft (Bst. g).

E. 9

digte von einem Untervermieter einen Ausweis sehen wolle, nichts zu ändern (vgl. pag. 518). Weiter wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass in der Werk- statt ebenfalls Utensilien für den Betrieb einer Indooranlage sichergestellt wurden (Kartons mit Luftfiltern und verschiedenen Düngermitteln; vgl. pag. 63; pag. 143 ff.; pag. 446, S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Gemäss der erwähnten Quittung mietete F. _____ ausschliesslich das Lager im 1. UG (pag. 131). Die Werkstatt befindet sich jedoch im Erdgeschoss (pag. 62; pag. 84 Z. 41). Der Be- schuldigte selber gab nie zu Protokoll, dass F. _____ auch die Werkstatt gemie- tet habe. Weiter gibt es in den Akten keine Anhaltspunkte, dass F. _____ ange- fangen habe, die Utensilien auch in der Werkstatt auszubreiten. Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, dass die Quittung für die Kaution von CHF 2'500.00 vom 2. Mai 2011 datiert. Dem Beschuldigten wird jedoch der Betrieb einer Indooranlage in der Zeit von Anfang 2015 bis am 2. März 2016 vorgeworfen, also vier bis fünf Jahre später (vgl. pag. 364), was klar gegen eine Täterschaft von F. _____ spricht. Der Vermieter des Beschuldigten, K. _____, führte an der Einvernahme vom 8. März 2016 aus, er habe den Beschuldigten relativ wenig gesehen, jährlich viel- leicht fünf bis sechs Mal (pag. 86 Z. 155). Es seien auch noch andere Personen in der Liegenschaft gewesen. Er könne sich aber nicht mehr gut daran erinnern. Den Beschuldigten habe er später nie in Begleitung von anderen Personen gesehen (pag. 87 Z. 169 ff.). Die Autos, die der Vermieter gesehen und an der Einvernahme beschrieben hat, gehörten jedoch dem Beschuldigten (vgl. pag. 86 f. Z. 156 ff.; pag. 92 Z. 155; pag. 97 Z. 42 ff.). Entgegen den Vorbringen des Beschuldigten an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erwähnte der Vermieter in seinen Aussa- gen nicht, dass er Autos mit serbischen Nummern oder ZH-Kontrollschildern gese- hen habe (vgl. pag. 408 Z. 43 ff.). Nach dem Gesagten erscheint eine Täterschaft von F. _____ sehr unwahr- scheinlich. Die Kammer geht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und gestützt auf die ersten Aussagen des Beschuldigten davon aus, dass der Beschuldigte den Keller am E. _____ in C. _____ ab dem 2. Mai 2011 an F. _____ unter- vermietete, das Mietverhältnis jedoch nach kurzer Zeit wieder aufgelöst wurde (pag. 445, S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

E. 10

vom Hörensagen stammen (vgl. pag. 409 Z. 45; pag. 517 Z. 1 ff.). Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte auf diese Einvernahme nicht vorbereiten konnte. Dem- gegenüber sind seine Aussagen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung holp- rig, detailarm und wenig stimmig. So führte er beispielweise aus, es seien ver- schiedene Leute vorbeigekommen. Sie seien meistens in der Nacht gekommen, deshalb habe er gewusst, wie viele Pflanzen sie gesetzt hätten (pag. 409 f. Z. 46 ff.). Auf Frage der Gerichtspräsidentin, weshalb er so genau über die Pflanzen- menge Bescheid gewusst habe, wenn er nichts mit dem Ganzen zu tun gehabt ha- be, meinte der Beschuldigte, sie hätten es ihm gesagt (pag. 410 Z. 13 ff.; vgl. auch pag. 412 Z. 34 f.).

E. 11

wenig wahrscheinlich, dass jemand eine Straftat auf sich nimmt, die er nicht begangen hat. Dass der Beschuldigte dies aus Angst vor F. _____ oder dessen Landsleuten gemacht haben soll, ist, wie bereits ausgeführt, nicht glaubhaft (vgl. Ziff. II. 8.1 zuvor). Dies umso mehr, als er schliesslich doch wieder F. _____ als Verantwortlichen der Indooranlage bezeichnet, auch wenn dieser angeblich inzwischen die Schweiz verlassen haben soll. Daran ändert auch der Einwand der Verteidigung, dass der Beschuldigte nur vage Aussagen zu seinem Stromverbrauch gemacht habe, nichts (pag. 518). Aus den edierten Stromabrechnungen der EnerCom Kirchberg AG (pag. 176 ff.) geht hervor, dass der Stromverbrauch des Beschuldigten bereits seit ca. Juni 2011 sehr hoch war (pag. 52; pag. 179 ff.). Der Beschuldigte selber konnte seinen hohen Stromverbrauch nicht plausibel erklären (vgl. pag. 99 Z. 136 ff.; pag. 111 Z. 78 ff.; pag. 116 Z. 46 ff.; pag. 119 Z. 192 ff.). Entgegen der Auffassung der Verteidigung sind die vagen Aussagen des Beschuldigten jedoch kein Indiz dafür, dass er jemanden decken wollte. Vielmehr deutet sein überdurchschnittlich hoher Stromverbrauch eher darauf hin, dass Beschuldigte die Indooranlage bereits seit ca. Juni 2011 betrieben haben könnte, und nicht erst seit Anfang 2015, wie er selber ausgeführt hat (vgl. pag. 98 Z. 90; pag. 100 Z. 193), was jedoch beweismässig offen gelassen werden muss. Es ist davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte die Sache anders überlegte, als er sich im abgekürzten Verfahren bewusst wurde, was für eine Strafe ihm droht (vgl. pag. 408 Z. 31 ff.; pag. 411 Z. 37 ff.). Er dürfte einen Weg gesucht haben, irgendwie aus seiner misslichen Lage herauszukommen. Aus diesem Grund passte der Beschuldigte seine Aussagen an der erst- und oberinstanzlichen Verhandlung den Ermittlungsergebnissen an. Da anlässlich der Hausdurchsuchung vom 2. März 2016 Kopien einer Niederlassungsbewilligung, lautend auf F. _____, und die Quittung vom 2. Mai 2011 gefunden wurden, lag nahe, die Verantwortung auf F. _____ zu schieben (vgl. pag. 122 Z. 355 ff.; pag. 131 ff.; pag. 408 Z. 22 ff.). Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass der Beschuldigte die Indooranlage am E. _____ in C. _____ betrieben hat (pag. 447, S. 13 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), ist nicht zu beanstanden und entspricht zugleich der nach Würdigung sämtlicher Beweise erlangten Überzeugung der Kammer.

E. 12

dem ist überhaupt nicht erstellt, dass die ersten beiden Aufzuchten tatsächlich gescheitert sind, wobei ihm das Gegenteil auch nicht nachgewiesen werden kann. Immerhin fällt auf, dass der Beschuldigte sehr vorsichtig und teilweise bereits schon dreist agiert hat. So versteckte er nach der Kontaktaufnahme durch die Polizei sein Mobiltelefon bzw. legte dieses angeblich beim Coiffeurgeschäft seiner Mutter unter die Fussmatte, wo es indes nicht aufgefunden werden konnte (pag. 53; pag. 105 Z. 420 ff.; pag. 121 Z. 212 ff.). Offenbar hat der Beschuldigte bereits 2015 anlässlich einer polizeilichen Intervention sein Handy verschwinden lassen (vgl. pag. 121 Z. 229 ff.). Dafür konnten im Rahmen der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten in G. _____ sechs Mobiltelefone sichergestellt werden (vgl. pag. 155). Seine Erklärung, wonach er ab und zu gebrauchte Mobiltelefone nach Brasilien schicke (vgl. pag. 121 Z. 238 f.), erscheint wiederum wenig glaubhaft. Sodann verneinte der Beschuldigte den Konsum von Betäubungsmitteln, verweigerte jedoch einen Drogenschnelltest (vgl. pag. 99 f. Z. 149 ff.). Zur Begründung führte er aus, er sei ja zu Fuss gekommen und nicht mit dem Auto, weshalb er nicht dazu verpflichtet sei (pag. 114 Z. 156 ff.). Auch diese Begründung wirkt mehr wie eine schlichte Ausrede denn wie eine plausible Erklärung.

E. 13

Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 BetmG kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 448 ff., S. 14 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). 10. Subsumtion Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte von Anfang 2015 bis am 2. März 2016 am E._____ in C._____ Hanfpflanzen anbaute. Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 2. März 2016 wurden insgesamt 995 Hanfpflanzen sicher- gestellt. Der Tatbestand des Anbaus von Betäubungsmitteln gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a BetmG ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt. Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass der Besitz und die Produktion mit dem Anbau einhergehen (pag. 451, S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auch der subjektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 BetmG ist ohne Weiteres zu be- jahren. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Er hatte Kenntnis von Cha- rakter der Hanfpflanzen als Betäubungsmittel und baute den Hanf zu diesem Zweck an. Da er bereits zwei Mal wegen Widerhandlungen gegen das Betäu- bungsmittelgesetz in Strafverfahren involviert war, war er sich der Strafbarkeit sei- nes Handelns bewusst. Die Vorinstanz erwog, dem Beschuldigten werde in der Anklageschrift auch ein An- staltentreffen zum Handel mit Betäubungsmitteln vorgeworfen. Diesbezüglich sei für das Gericht jedoch keine konkreten Vorbereitungshandlungen erkennbar. Der Beschuldigte habe ausgesagt, dass er das Cannabis schon einmal habe verkaufen wollen; an wen er hätte verkaufen wollen, habe er aber nicht gewusst (pag. 99 Z. 111 ff.). Beim Beschuldigten seien weder verarbeitetes Cannabis noch ein Rüst- platz, Rüstabfälle, Verpackungsmaterial (Minigrip) oder eine Betäubungsmittelwaa- ge gefunden worden. Bloss Absichten und Pläne würden den Tatbestand des An- staltentreffens nicht erfüllen. Der Beschuldigte habe folglich nicht zusätzlich gegen Art. 19 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Bst. c BetmG verstossen (pag. 449, S. 15 erstinstanzli- chen Urteilsbegründung). Da die Generalstaatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung auf die Sanktion be- schränkt hat (vgl. pag. 479), steht bereits das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO einem zusätzlichen Schuldspruch wegen Anstaltentref- fens zum Handel mit Betäubungsmitteln entgegen (vgl. BGE 139 IV 282 E. 2.5 f. S. 288; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2016 vom 18. Oktober 2017 E. 3.1.2). Der Beschuldigte ist somit in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der Wider- handlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen durch Anbau von Hanfpflanzen zur Gewinnung von Betäubungsmitteln, schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 11. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs in Kraft getreten. Hat der Täter vor diesem Datum ein Verbre- chen oder Vergehen begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so sind

E. 13.1

Objektive Tatkomponenten Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit (BGE 122 IV 211 E. 4. S. 222). Der Beschuldigte betrieb während rund 14 Monaten eine In- dooranlage. An der Hausdurchsuchung vom 3. März 2016 wurden insgesamt 995 Hanfpflanzen sichergestellt (vgl. pag. 142 ff.). Ferner konnte der Beschuldigte

E. 13.2

Subjektive Tatkomponenten Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen, sprich finan- ziellen Beweggründen. Es ist offensichtlich, dass der Beschuldigte die Absicht hat- te, die sichergestellten Hanfpflanzen zu ernten und die daraus

gewonnenen Betäubungsmittel zu verkaufen. Er wollte durch sein deliktisches Handeln zumindest einen Teil seines Lebensunterhalts bestreiten. Sowohl der direkte Vorsatz als die egoistischen Beweggründe sind indes weitgehend tatbestandsimmanent und deshalb verschuldensmässig neutral zu werten. Äussere oder innere Umstände, die es dem Beschuldigten verunmöglicht hätten, sich rechtskonform zu verhalten, sind nicht ersichtlich. Eine Verschuldensminderung unter diesem Titel ist mithin nicht angezeigt. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich insgesamt neutral aus.

E. 13.3

Fazit Tatkomponenten Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafrahmen von zwei Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt als mittelschwer zu bezeichnen. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen mehrfacher Wider-

E. 14

die neuen Bestimmungen anzuwenden, wenn sie für ihn milder sind (Art. 2 Abs. 2 StGB). Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode; BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 S. 87). Ausschlaggebend ist, nach welchem Recht der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 126 IV 5 E. 2c S. 8 mit Hinweisen). Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3 S. 88 mit Hinweisen). Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass vorliegend sowohl nach altem als auch nach neuem Recht aufgrund der Höhe der Strafe einzig eine Freiheitsstrafe in Frage kommt. Für die vom Beschuldigten begangenen mehrfachen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist das neue Recht folglich nicht milder, weshalb das zum Tatzeitpunkt geltende alte Recht anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 2 StGB).

12. Konkretes Vorgehen und Strafrahmen Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 451 f., S. 17 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass die begangenen Taten praktisch identisch sind (dreimaliger Anbau von rund 900 Hanfpflanzen), in einem engen Zusammenhang stehen und die gleiche abstrakte Strafandrohung aufweisen (pag. 453, S. 19 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die einzelnen Widerhandlungen unterscheiden sich soweit erkennbar qualitativ nicht wesentlich voneinander und weisen objektiv und subjektiv eine ähnliche Tatschwere auf. Es ist daher nicht angebracht, für jeden Anbau eine hypothetische Strafe zu ermitteln (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_681/2013 vom 26. Mai 2014 E. 1.3.3.). Die mehrfachen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz werden deshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz in einer Tatgruppe zusammengefasst. Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafrahmen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2.). Der Strafrahmen reicht somit von zwei Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 19 Abs. 1 BetmG).

13. Tatkomponenten

E. 15

gemäss eigenen Angaben in der Indooranlage bereits zwei Mal insgesamt 1'800 bis 2'000 Hanfpflanzen anbauen, wobei eine Ernte in der Folge nicht möglich gewesen sein soll. Die beträchtliche Menge wirkt sich verschuldenserhöhend aus. Gemäss den Berechnungen der Kantonspolizei Bern hätte der Beschuldigte allein mit den anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten 995 Hanfpflanzen einen Ertrag von mindestens rund CHF 100'000.00 erzielen können (pag. 376). Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass Hanf nicht mit anderen, gefährlicheren Drogen gleichgesetzt werden kann, handelt es sich beim Cannabis doch um eine sogenannte «weiche» Droge. Die Gefahren, die von ihrem Konsum für die menschliche Gesundheit ausgehen, sind vergleichsweise gering. Dennoch ist diese Droge nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht unbedenklich (BGE 117 IV 314 E. 2g/aa S. 322; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 2C_933/2014 vom 29. Januar 2015 E. 4.3.2; 1B_43/2010 vom 22. März 2010 E. 3.3; 6S.463/2006 vom 3. Januar 2007 E. 5).

Betreffend die Art und Weise des Vorgehens resp. die Verwerflichkeit des Handelns ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eine äusserst professionelle Indooranlage errichtet und unterhalten hat. Die Indooranlage bestand aus Infrastrukturen, die einen systematischen Anbau zulassen (Wärmelampen, Lüftungsrohre, Luftfilter, Düngermittel, Ventilatoren usw.; vgl. pag. 63 ff.; pag. 126). Dies zeigt, wie intensiv sich der Beschuldigte diesem Geschäft hingeeben haben muss. Sein Verhalten zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie. Zwar ist die Deliktszeit von rund 14 Monaten verhältnismässig kurz. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die illegale Tätigkeit nicht freiwillig aufgab, sondern allein durch das Eingreifen der Polizei gestoppt wurde. Im Ergebnis führt die Art und Weise zu einer leichten Erhöhung des objektiven Tatverschuldens.

E. 16

handlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Strafe im Bereich von 15 Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. 14. Täterkomponenten Der Beschuldigte ist vorbestraft. Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland verurteilte ihn mit Strafbefehl vom 13. Februar 2012 wegen grober Verkehrsregelverletzung und Vergehen gegen das Waffengesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 120.00 mit einer Probezeit von drei Jahren und einer Busse von CHF 600.00. Ferner verurteilte ihn das Regionalgericht Berner Jura-Seeland mit Urteil vom 22. Mai 2013 wegen einfacher Körperverletzung, Angriffs und Drohung zu einer bedingten Geldstrafe von 96 Tagessätzen zu CHF 50.00 mit einer Probezeit von drei Jahren und einer Busse von CHF 1'200.00, dies als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 13. Februar 2012 (pag. 510 f.). Die beiden Vorstrafen wirken sich leicht strafferhöhend aus. Ansonsten geben das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein Geständnis bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Dies liegt darin begründet, dass ein Geständnis zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Strafminderung nicht angebracht (Urteil des Bundesgerichts 6B_582/2013 vom 20. Februar 2014 E. 3.4 mit Hinweisen). Der Beschuldigte gab den Betrieb der Indooranlage in seinen ersten Einvernahmen zu, was sich

jedoch aufgrund der Ergebnisse der Hausdurchsuchung nicht ernsthaft leugnen liess. Mit dem nachgewiesenen Stromverbrauch musste der Beschuldigte auch fast einräumen, dass er bereits zuvor Hanf gezogen hat. Dass die bei den ersten Saaten abgestorben sind, ist so wenig belegt wie seine vorgängigen elektronischen Experimente und die angeschlossenen Tiefkühler, mit denen er seinen hohen Stromverbrauch zu begründen versuchte (vgl. pag. 99 Z. 136 ff.; pag. 111 Z. 78 ff.; pag. 116 Z. 46 ff.). Schliesslich widerrief der Beschuldigte sein anfängliches Geständnis anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Anders als die Vorinstanz erachtet die Kammer eine Strafminderung infolge Kooperation oder Geständnisbereitschaft unter diesen Umständen als nicht gerechtfertigt. Das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren ist insgesamt neutral zu werten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3 mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu beurteilen.

E. 17

Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt aufgrund der Vorstrafen leicht straf erhöhend aus, weshalb die Strafe um einen Monat auf 16 Monate zu erhöhen ist. 15. Strafmass und Straftat Zusammenfassend erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen mehrfacher Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten als angemessen. Die Untersuchungshaft von 36 Tagen (02.03.2016 – 06.04.2016) wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet. 16. Strafvollzug Gemäss Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 6). Der Beschuldigte ist im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes nicht vorbestraft und seit den vorliegend zu beurteilenden Straftaten – soweit ersichtlich – nicht mehr straffällig geworden. Er geht einer geregelten Arbeitstätigkeit nach und lebt in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zweifach vorbestraft ist (pag. 510 f.). Die bedingt ausgesprochenen Geldstrafen hielten den Beschuldigten offensichtlich nicht davon ab, erneut zu delinquieren. Die Vorinstanz schob den Vollzug der Freiheitsstrafe in Anwendung der sogenannten Mischrechnungspraxis auf (pag. 458, S. 24 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Da die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Anschlussberufung ebenfalls eine bedingte Freiheitsstrafe beantragt hat (vgl. pag. 479), ist die Kammer betreffend den Strafvollzug an das Verschlechterungsgebot gebunden (Art. 391 Abs. 2 StPO; BGE 142 IV 89 E. 2.1 S. 90 f.). Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist somit aufzuschieben. Da jedoch gewisse Zweifel an der Legalbewährung des Beschuldigten bestehen, rechtfertigt es sich, die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen. V. Widerruf Gemäss Art. 46 Abs. 1 aStGB widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts führt ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen nicht zwingend zum Widerruf des bedingten

E. 18

Strafaufschubs. Dieser soll nach Art. 46 Abs. 1 aStGB nur erfolgen, wenn «des- halb», also wegen der Begehung des neuen Delikts, zu erwarten ist, dass der Täter weitere Straftaten verüben wird. Eine bedingte Strafe ist nur zu widerrufen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht (BGE 134 IV 140 E. 4.2 f. S. 142 f. mit Hinweisen). Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland verurteilte den Beschuldigten mit Urteil vom 22. Mai 2013 (PEN 12 768) wegen einfacher Körperverletzung, Angriffs und Drohung zu einer bedingten Geldstrafe von 96 Tagessätzen zu CHF 50.00 bei ei- ner Probezeit von drei Jahren und einer Busse von CHF 1'200.00 (pag. 510 f.). Die Probezeit dauerte folglich bis zum 21. Mai 2016. Da der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz während der Probezeit des Urteils des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 22. Mai 2013 begangen hat, ist nachfolgend der Widerruf der bedingten Geldstrafe von 96 Tagessätzen zu CHF 50.00 zu prüfen. Für die Beurteilung der Bewährungsaussichten kann zunächst auf die Erwägungen betreffend den Strafvollzug verwiesen werden (vgl. Ziff. IV. 16. zuvor). Ergänzend und präzisierend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte polizeilich bereits zwei Mal im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel- gesetz aufgefallen ist. 2006/2007 befand er sich für rund drei Monate in Untersu- chungshaft. Mit Verfügung vom 14. Dezember 2011 wurde das Verfahren gegen ihn allerdings eingestellt (pag. 329 ff.; vgl. auch pag. 97 Z. 51 f.; pag. 408 Z. 4 ff.). 2015 wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen, doch konnte ihm auch hier nichts nachgewiesen werden (vgl. pag. 49; pag. 98 Z. 53 f.; pag. 408 Z. 13 ff.). In beiden Fällen gilt die Unschuldsvermutung. Allerdings ist dann doch erstaunlich, dass die rund dreimonatige Untersuchungshaft und die beiden bedingt ausgespro- chenen Geldstrafen den Beschuldigten offensichtlich nicht davon abhielten, (er- neut) zu delinquieren. Er offenbart durch sein Verhalten eine Gleichgültigkeit ge- genüber dem Straf- und Vollzugssystem. Beim Beschuldigten ist überdies keine positive Persönlichkeitsentwicklung auszumachen. Sein Aussageverhalten zeigt die fehlende Fähigkeit, Verantwortung für sein Verhalten zu übernehmen. Ferner sind keine Anzeichen von Einsicht und Reue erkennbar. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass beim Beschuldigten kein tiefgreifender in- nerer Wandel oder eine nachhaltige Veränderung und Festigung der Lebensum- stände auszumachen ist. Die Legalprognose für den Beschuldigten ist daher eher negativ zu werten, weshalb in Anwendung der sog. Mischrechnungspraxis zwar die neue Strafe nochmals bedingt ausgesprochen, dafür aber der für eine Geldstrafe von 96 Tagessätzen zu CHF 50.00 gewährte bedingte Vollzug widerrufen und die Strafe vollzogen wird. Die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 bzw. CHF 200.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 19

VI. Kosten und Entschädigung 17. Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind

die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 11'781.95 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung), aufzuerlegen. Aufgrund des Ausmasses an Obsiegen und Unterliegen rechtfertigt es sich vorliegend, dem Beschuldigten 9/10 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 3'000.00 (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; Richtlinie für die Bemessung der Gerichtsgebühren gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 24. Januar 2011), ausmachend CHF 2'700.00, aufzuerlegen. 1/10 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 300.00, wird ausgeschieden und vom Kanton Bern getragen. 18. Entschädigung Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltsarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz durch Rechtsanwalt N._____ wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 8. März 2016 bestimmt (pag. 339 f.). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die Rechtsanwalt N._____ für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 1'998.00 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt N._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 147.65, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (vgl. pag. 339 f.; Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz durch Rechtsanwalt B._____ wurde von der Vorinstanz gemäss der Kostennote vom 28. Februar 2017 (pag. 420 f.) bestimmt und ist zu bestätigen (pag. 460, S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 9'257.75 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar,

E. 20

ausmachend CHF 2'079.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor oberer Instanz durch Rechtsanwalt B._____ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 1. März 2018 (pag. 522 f.) bestimmt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern 9/10 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 3'217.45, ausmachend CHF 2'895.70, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ 9/10 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 727.55, ausmachend CHF 654.80, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf das Obsiegen entfallende Entschädigung (1/10 – die Generalstaatsanwaltschaft hatte eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten beantragt) besteht weder für den Kanton Bern noch für Rechtsanwalt B._____ ein Rück- bzw. Nachforderungsrecht (vgl. BGE 139 IV 261 E. 2.2.1 ff. S. 263 f.). VII. Verfügungen Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 2'437.35 wird eingezogen und zur anteilmässigen Deckung der infolge Widerruf zu vollstreckenden Geldstrafe von CHF 4'800.00 verwendet. A._____ hat damit noch eine Geldstrafe von CHF 2'362.65 zu bezahlen. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der

erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

E. 21

VIII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) vom 28. Februar 2017 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als 1. der A. _____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 13.02.2012 für eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 120.00 gewährte bedingte Vollzug nicht widerrufen wurde; 2. weiter verfügt wurde: Die beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien sind zur Vernichtung einzuziehen (Art. 69 StGB). II. A. _____ wird schuldig erklärt: der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen in der Zeit von Anfang 2015 bis am 02.03.2016 in C. _____ durch: 1. Anbau von rund 1'800 bis 2'000 Hanfpflanzen unter zwei Malen in der Zeit von ca. Anfang 2015 bis ca. Winter 2015/2016 zur Gewinnung von Betäubungsmitteln, wobei diese verdarben; 2. Anbau von 995 Hanfpflanzen (THC-Gehalt: 3.2%-6.7%) in der Zeit von ca. Winter 2015/2016 bis am 02.03.2016 zur Gewinnung von Betäubungsmitteln; und in Anwendung der Art. 2 Abs. 2 StGB, Art. 40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51 aStGB, Art. 19 Abs. 1 Bst. a BetmG, Art. 426 Abs. 1, 428 StPO verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten. Die Untersuchungshaft von 36 Tagen (02.03.2016 – 06.04.2016) wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

E. 22

2. Zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 11'781.95. 3. Zur Bezahlung der anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 3'000.00, ausmachend CHF 2'700.00 (9/10). III. 1. Der A. _____ mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 22.05.2013 für eine Geldstrafe von 96 Tagessätzen zu CHF 50.00 gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen. Die Strafe ist zu vollziehen. 2. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 werden A. _____ auferlegt. 3. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 200.00 werden A. _____ auferlegt. IV. Weiter wird verfügt: 1. Für das Verfahren vor oberer Instanz wird 1/10 der Verfahrenskosten von insgesamt CHF 3'000.00, ausmachend CHF 300.00, ausgeschieden und vom Kanton Bern getragen. 2. A. _____ hat dem Kanton Bern die Rechtsanwalt N. _____ für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 1'998.00 zurückzahlen und Rechtsanwalt N. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 147.65, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (vgl. pag. 339 f.; Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. _____, Rechtsanwalt B. _____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

E. 23

Erste Instanz Stunden Satz amtliche Entschädigung 38.50 200.00 CHF 7'700.00 CHF 872.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 8'572.00 CHF 685.75 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 9'257.75 volles Honorar CHF 9'625.00 CHF 872.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 10'497.00 CHF 839.75 CHF 0.00 Total CHF 11'336.75

nachforderbarer Betrag CHF 2'079.00 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 9'257.75 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'079.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Obere Instanz Leistungen bis 31.12.2017 Stunden Satz amtliche Entschädigung 4.00 200.00 CHF 800.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 65.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 865.00 CHF 69.20 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 934.20 volles Honorar CHF 1'000.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 65.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 1'065.00 CHF 85.20 CHF 0.00 Total CHF 1'150.20 nachforderbarer Betrag CHF 216.00 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST

E. 24

Leistungen ab 01.01.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 9.50 200.00 CHF 1'900.00 Reisezuschlag CHF 150.00 CHF 70.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 2'120.00 CHF 163.25 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 2'283.25 volles Honorar CHF 2'375.00 Reisezuschlag CHF 150.00 CHF 70.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 2'595.00 CHF 199.80 CHF 0.00 Total CHF 2'794.80 nachforderbarer Betrag CHF 511.55 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. _____ hat dem Kanton Bern 9/10 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 3'217.45, ausmachend CHF 2'895.70, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ 9/10 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 727.55, ausmachend CHF 654.80, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf das Obsiegen entfallende Entschädigung (1/10) besteht weder für den Kanton Bern noch für Rechtsanwalt B. _____ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht. 4. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 2'437.35 wird eingezogen und zur anteilmässigen Deckung der infolge Widerruf zu vollstreckenden Geldstrafe von CHF 4'800.00 verwendet. A. _____ hat damit noch eine Geldstrafe von CHF 2'362.65 zu bezahlen. 5. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 6. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____ - der Generalstaatsanwaltschaft - Rechtsanwalt N. _____ (nur Dispositiv; vgl. Ziff. IV. 2.) Mitzuteilen: - der Vorinstanz - dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland betreffend PEN 12 768 (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; vgl. Ziff. III. und Ziff. IV. 4.) - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist)

E. 25

Bern, 1. März 2018 (Ausfertigung: 14. Juni 2018) Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Zihlmann Die Gerichtsschreiberin: Bettler Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.